



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 30.06.2021

Name Sabrina Röhner

Telefon +49 711 231-3619

E-Mail Sabrina.roehner@vm.bwl.de


Aktenzeichen VM-2-3910-11/2/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
Regierungspräsidium Tübingen

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

 Erläuternde Hinweise zum Vollzug der im Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes aufgenommenen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe bei Straßenbauvorhaben

I. Änderung des Straßengesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S.1039) wurde am 20. November 2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (Ausgabe 2020, Nr. 41) verkündet und ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes wurden Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe bei der Verwirklichung von Straßenbauvorhaben des Landes Baden-Württemberg in das Straßengesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die auf Bundesebene im Bundesfern-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

straßengesetz fest verankert sind bzw. mit Inkrafttreten der Gesetze zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich neu geschaffen wurden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung und Umsetzung der mit dem Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes neu aufgenommenen Regelungen werden mit der Bitte um Beachtung folgende erläuternde Hinweise gegeben:

1. Zu § 9a „Sicherheitsvorschriften“

Die in § 9a Satz 2 Straßengesetz (StrG) angeordnete Freistellung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Abnahmen anderer Fachbehörden entbindet nicht von der Pflicht, eine vollständige, sachgerechte und umfassende materiell-rechtliche Prüfung vorzunehmen. Stellen der öffentlichen Verwaltung sind, soweit sie in ihren fachlichen Belangen betroffen sind, zu beteiligen, so dass sie ihre fachlichen Stellungnahmen und Hinweise einbringen können. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Naturschutzes.

Im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung sind auch untergesetzliche Regelwerke und allgemein anerkannte fachliche Anleitungen, wie etwa der vom Ministerium für Verkehr herausgegebene „Leitfaden für Artenschutz bei Brückensanierungen“ oder die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herausgegebene „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ in den jeweils geltenden Fassungen zu berücksichtigen.

2. Zu § 36a „Duldungspflichten“

Die mit der Regelung in § 36a StrG eingeräumten Befugnisse sind mit der gebotenen Zurückhaltung auszuüben. Vor Erlass einer Duldungsverfügung zur Durchführung von Vorarbeiten sollte zunächst eine einvernehmliche Einigung mit dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke durch Abschluss einer Vereinbarung über ein Betretungs- und Benutzungsrecht für die durchzuführenden Maßnahmen angestrebt werden.

3. Zu § 37a „Vorläufige Anordnung“

Die in § 37a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StrG genannten Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung müssen kumulativ vorliegen.

Die nach § 37 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geforderte Reversibilität der Maßnahme ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und im Antrag entsprechend darzustellen. Reversibel sind in Anlehnung an den Rechtsgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung solche Maßnahmen, deren Einwirkungen in angemessener Zeit ausgeglichen werden können.

Insbesondere bei der Beseitigung von Gehölzen unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) ist darauf zu achten, dass die Reversibilität der Maßnahme gewährleistet ist und ein Ausgleich in angemessener Zeit erfolgen kann. Hiervon kann dann nicht ausgegangen werden, wenn mit der Durchführung einer Maßnahme nicht wiederherstellbare Umweltveränderungen eintreten würden, wie etwa die Fällung von Bäumen, denen, beispielsweise aufgrund ihres Baumalters, ein besonderer ökologischer Wert zukommt und die durch Nachpflanzungen allein nicht adäquat ausgeglichen werden könnten.

Die Entscheidung über die Zulassung der vorläufigen Anordnung kann frühestens nach Vorliegen und Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren getroffen werden. Ferner sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf der Grundlage des UVP-Berichts für das Gesamtvorhaben, der vorliegenden Einwendungen und der behördlichen Stellungnahmen die von der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten.

4. Zurverfügungstellung von Daten an anerkannte Umweltvereinigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass den nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereinigungen die Einsichtnahme von Unterlagen bzw. der Zugang zu Informationen zu gewähren ist, sofern ein entsprechender Antrag

gestellt wurde und die nach dem jeweiligen Fachgesetz bestehenden Voraussetzungen für einen Anspruch vorliegen.

II. Sonstige Regelungen

Den Land- und Stadtkreisen sowie den Gemeinden wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die erläuternden Hinweise bei der Anwendung und Umsetzung der im Straßengesetz aufgenommenen Regelungen zu berücksichtigen, soweit sie darauf Anwendung finden.

Dieses Schreiben wird in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 14 Straßenrecht, 14.5 Planung und Planfeststellung eingestellt.

gez. Hollatz